

Informationsblatt Bildungspaket

- **Ausflüge mit Schule und Kita/Kindertagespflege (Wandertage)**
- **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
- **Mittagessen in Schule, Hort und Kita/Kindertagespflege**
- **Kultur, Sport und Freizeit**

für Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. von Leistungen nach dem AsylbLG

1. Wer hat Anspruch (§ 34 SGB XII/§§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII)?

Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen sowie
- Kinder, die eine Kita oder Kindertagespflege besuchen und die
- anspruchsberechtigt auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. nach dem AsylbLG sind.

Besonderheit bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

- Das Kind darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, einer Kita oder Kindertagespflege ist nicht erforderlich.

2. Wer erhält Leistungen aus dem Bildungspaket und wie hoch sind die Leistungen?

→ **Ausflüge mit Schule und Kita/Kindertagespflege (Wandertage)**

Aus dem Bildungspaket werden die Kosten für Wandertage übernommen. Die Verpflegungskosten werden nicht übernommen.

→ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Aus dem Bildungspaket werden z. Zt. insgesamt 154,50 Euro pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf übernommen: 103 Euro davon zu Beginn des Schuljahres am 1. August und 51,50 Euro zum zweiten Halbjahr am 1. Februar.

Mit diesem Geld können Sie alle Schulmaterialien kaufen, die Ihr Kind benötigt: Füller, Tintenpatronen, Bleistifte, Buntstifte, Zeichengeräte, Hefte, Blöcke und Hefter, Malfarben, Pinsel, Taschenrechner, Schultasche/Ranzen usw.

→ **Mittagessen in Schule, Hort und Kita/Kindertagespflege**

Aus dem Bildungspaket werden die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Für Schüler ist dies nur während der Schulzeit möglich, nicht während der Ferienbetreuung.

→ **Kultur, Sport und Freizeit**

Aus dem Bildungspaket werden monatlich pauschal 15,00 Euro übernommen, wenn Ihr Kind an mindestens einer Freizeitaktivität teilnimmt und dafür Kosten entstehen.

Mit diesem Geld ist Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit möglich:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule, Kreativkurse)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsbesuche mit Führung, Sprachkurse, kulturelle Bildung bei der VHS)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienlager, Pfadfinder-Freizeit, Theaterfreizeit)

Das gilt für alle Kinder bis zu ihrem 18. Geburtstag.

3. Wie funktioniert das?

Sie teilen uns mit, ob Sie für Ihr Kind Unterstützung für Wandertage, Schulbedarf, Mittagessen und Freizeitaktivitäten benötigen.

Im Sozialamt werden Sie beraten und erhalten weitere Informationen.

Bitte besuchen Sie uns zu unseren Sprechzeiten im Kundenportal.

	Leistungsberechtigte SGB XII	Leistungsberechtigte AsylbLG
Besucheranschrift	Sozialamt Abt. Soziale Leistungen Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz	Sozialamt Abt. Migration, Integration, Wohnen Bahnhofstraße 54a 09111 Chemnitz
Wir sind für Sie da	Montag 08:30 – 12:00 Uhr Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Freitag 08:30 – 12:00 Uhr	
Postanschrift	Stadt Chemnitz Sozialamt Abteilung Sozialhilfe Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz.	Stadt Chemnitz Sozialamt Abteilung Migration, Integration, Wohnen Bahnhofstraße 54a 09111 Chemnitz
E-Mail	bildungspaket@stadt-chemnitz.de	

Wenn Sie Anspruch haben, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Sie haben i. d. R. solange Anspruch auf Leistungen des Bildungspaketes, wie Sie auch Anspruch auf Ihre soziale Grundleistung (SGB XII-Leistungen oder AsylbLG-Leistungen) haben.

Sprechen Sie uns rechtzeitig an, wenn Sie einen neuen Grundantrag stellen und für Ihr Kind weiter das Bildungspaket in Anspruch nehmen möchten.

→ **Ausflüge mit Schule und Kita/Kindertagespflege (Wandertage)**

Sie müssen die Kosten für den Ausflug Ihres Kindes erst einmal selbst bezahlen. Wir zahlen Ihnen jedoch Ihre Auslagen zurück.

Der Bewilligungsbescheid hat eine Anlage „Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul-)Ausfluges“.

Geben Sie diese Anlage der Schule oder der Kita/Tagespflege Ihres Kindes.

Hat Ihr Kind an einem Ausflug teilgenommen, bestätigt die Schule oder die Kita/Tagespflege auf diesem Vordruck die Teilnahme des Kindes und die entstandenen Kosten.

Geben Sie uns die ausgefüllte Bestätigung wieder zurück. Danach erstatten wir Ihnen Ihre Kosten.

→ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Das Sozialamt überweist Ihnen die Teilbeträge im August und im Februar.

Die Zahlung kann auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen. Das hängt davon ab, wann Ihr Kind erstmals in die Schule aufgenommen wird.

→ **Mittagessen in Schule, Hort und Kita/Kindertagespflege**

Der Bewilligungsbescheid hat eine Anlage „Bestätigung des Anbieters der Mittagsverpflegung“

Geben Sie diesen Bescheid und die Anlage dem Essensanbieter Ihres Kindes.

Der Anbieter sendet dem Sozialamt die ausgefüllte Bestätigung zurück. Danach rechnet er direkt mit dem Sozialamt ab, d. h. Sie erhalten keine Rechnungen mehr. Falls nötig, erstatten wir Ihnen Ihre bereits verauslagten Kosten.

→ **Kultur, Sport und Freizeit**

Der Bewilligungsbescheid hat eine Anlage „Bescheinigung des Anbieters über Freizeitaktivitäten“.

Geben Sie diese Anlage dem Anbieter der Freizeitaktivität. Er trägt darin ein, an welcher Aktivität Ihr Kind teilnimmt und in welchem Zeitraum und die Höhe der Kosten, die dafür zu zahlen sind.

Senden Sie uns die ausgefüllte Bescheinigung wieder zurück.

Das Sozialamt überweist Ihnen monatlich eine Pauschale in Höhe von 15 Euro, wenn Ihr Kind an mindestens einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnimmt.

Sie können dieses Geld für eine Aktivität einsetzen oder auf mehrere Aktivitäten aufteilen oder für ein größeres Ereignis ansparen.